

		Erforderliche Nachweise (Kopie)																
		Ausgefüllter Antrag	Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle / Handelsregisterauszug (bei Gesellschaften)	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlagen (3 – 5 Stück)	Anstellungsvertrag d. verantwortl. Fachkraft (Inhaber u. Fachmann sind nicht identisch)	Techniker- / Diplommurkunde	Ausnahmebewilligung der Regierung / HWK	Ausweis d. für den Betriebssitz zuständigen NB				
Pos.	Qualifikation																	
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit ≥ 50 P.)	X	X	X	X	X					X							
1.1	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit ≤ 50 P.)	X	X	X	X	X	X				X							
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 – 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X	X	X					X							
2.1	Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X					X							
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 – 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbauer)	X	X	X	X	X	X				X							
3.1	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X	X				X							
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X	X		X ⁶		O	O	X	X						
4.1	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X	X		X		O	O	X	X						
5.	Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X	X		X ⁶		O	O	X	X						

		Ausgefüllter Antrag	Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle / Handelsregisterauszug (bei Gesellschaften)	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlagen (3 – 5 Stück)	Anstellungsvertrag d. verantwortl. Fachkraft (Inhaber u. Fachmann sind nicht identisch)	Techniker- / Diplommurkunde	Ausnahmebewilligung der Regierung / HWK	Ausweis d. für den Betriebssitz zuständigen NB
6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X	X ²		O	O	X			
7.	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Alllemagne“	X	X	X	X		X		O	O	X			
8.	Ausnahmefall gemäß § 4 HWO „Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten“	X	X	X	X	O			O		X ⁴		X	
9.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung) für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X		X		X		X		X	
10.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7 a HWO und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X	X ¹	X ¹			X		X	
11.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X	X	X		O	O	X		X	
12.	Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X	X ⁷	X			X		X	
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	X	X	X	X		X		X		X		X	
14.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X	X ⁵	X	X		X				X		X	
15.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal	X	X	X	X	O	O		X ³		X			
16.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal	X	X	X	X	O	O		X ³		X			
17.	Eintragung im Gas- und Wasserverzeichnis eines anderen VNB	X												X

X Zwingend erforderlich

X¹ Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Std.-Lehrgang) erforderlich. (Die Eintragung Wasser ist bereits in dem 240-Std.-Lehrgang gemäß Verbändevereinbarung enthalten).

X² Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

X³ Es muss eine verantwortl. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.

X⁴ Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortl. Fachkraft möglich.

X⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (≤ 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.

X⁶ Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.

X⁷ Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden).

O Optional, einer der Nachweise muss erbracht sein.